

Marburg Papers on Economics • Marburger Volkswirtschaftliche Beiträge

http://www.wiwi.uni-marburg.de/Lehrstuehle/VWL/MAKRO/gelbe_reihe/liste.htm

ISSN-No.: 1860-5761

Evelyn Korn

Zerstört der Sozialstaat die Familie?

No. 05-2007

Prof. Dr. Evelyn Korn
Philipps-University Marburg
Faculty of Business Administration and Economics
Microeconomics
Universitätsstr. 24, D-35032 Marburg
E-Mail: korn@wiwi.uni-marburg.de

Zerstört der Sozialstaat die Familie?

Evelyn Korn
Philipps-Universität Marburg*

24. März 2007

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. ...

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. ...

Artikel 6,
Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

1. Einleitung

Ehe und Familie wird durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein besonderer Schutz zugestanden. Basis für diese Sonderstellung ist die Idee, dass die Familie einen Schutzraum für die Erziehung von Kindern als den künftigen Trägern der Gesellschaft bieten soll. Für die Gründerväter (!) der Bundesrepublik war dabei klar, dass die Schließung einer Ehe eine notwendige Bedingung für die Gründung einer Familie sei. In den nicht einmal 60 Jahren, die seit der ersten Fassung des Grundgesetzes vergangen sind, hat sich das Ehe- und Familienbild in der Bundesrepublik jedoch dramatisch verändert.

Der Wunsch, einen Schutzraum zu schaffen, den Menschen nutzen um Kinder zu erziehen, hat sich offenbar nicht erfüllt. Ganz im Gegenteil: Die Zahl der Kinder in der Bundesrepublik sinkt beständig¹ und mit 1,35 Kindern (im Jahr 2004) bekommen deutsche Frauen weniger Kinder als Frauen in anderen europäischen Ländern.² Gleichzeitig haben sich Familie und Ehe entkoppelt. „Familie“ ist aus heutiger Sicht da, wo Kinder sind. Dass dies nicht mehr unbedingt an eine Ehe gebunden ist, wird daran deutlich, dass im Jahr 2005 etwa 29% aller lebend geborenen Kinder nichtehe-

* Die vorliegende Arbeit basiert auf meiner Antrittsvorlesung an der Philipps-Universität Marburg im Dezember 2005. Ich danke Michael Kirk und Olaf Korn sowie den Teilnehmern des Forschungsseminars der Justus-Liebig Universität Gießen für hilfreiche Anmerkungen.

Prof. Dr. Evelyn Korn, Lehrstuhl für Mikroökonomie, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Philipps-Universität Marburg, Universitätsstr. 24, D-35037 Marburg, korn@wiwi.uni-marburg.de.

¹ Noch 1990 lag die Fertilitätsrate in der Bundesrepublik bei 1,45.

² Der europäische Durchschnitt lag im Jahr 2004 bei 1,5.

lich waren (im Vergleich zu 9% nichtehelicher Kinder im Jahr 1955, s. „Bevölkerungsbewegung“, Statistisches Bundesamt). Auch Heirats- und Scheidungsziffern zeigen, dass die lebenslange Ehe nicht mehr das einzige Lebensmodell in der Bundesrepublik ist. So lag im Jahr 1970 die Wahrscheinlichkeit, dass eine bis dahin unverheiratete Frau je heiraten würde, bei fast 100%, während diese Wahrscheinlichkeit im Jahr 2002 nur noch bei 60% lag (Peuckert (2005)). Umgekehrt waren bis 2005 nur 18% der Ehen, die im Jahr 1960 geschlossen worden waren, geschieden jedoch bereits fast 35% der Ehen, die im Jahr 1980 geschlossen worden waren (Böttcher (2006) und Peuckert (2005)).

Sinkende Kinderzahlen und Heiratsziffern sowie steigende Scheidungsraten führen unmittelbar zu der Frage, ob das Ziel des Gesetzes tatsächlich erreicht wurde, bzw. ob geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um seinen Inhalt umzusetzen. Positiv formuliert stellt sich die Frage, wie Familienpolitik beschaffen sein muss, um Ehe und Familie tatsächlich zu schützen. Ein Blick auf die familienbezogene Tagespolitik der Jahre 2006 und 2007 vermittelt einen Eindruck, wie dringend diese Frage zu stellen ist. So wurde im April 2006 ein Referentenentwurf (Bundestagsdrucksache Nr. 16/1830 vom 15.6.2006, S. 37f) zum Unterhaltsrecht von der Bundesregierung verabschiedet und befindet sich im Gesetzgebungsverfahren, der explizit darauf zielt, die Anreize für geschiedene Männer, insbesondere Väter, zu erhöhen, eine zweite Familie zu gründen. Dies soll dadurch geschehen, dass die Zahlungsansprüche der ersten Ehefrau und – bei mittleren und höheren Einkommen auch der Kinder aus der ersten Ehe – reduziert werden. Im Frühjahr 2007 erhitzen sich die Gemüter über die Frage, ob die Anzahl der Kinderbetreuungsplätze in der Bundesrepublik – wie von Familienministerin Ursula von der Leyen vorgeschlagen – massiv erhöht werden sollte, um berufstätigen Eltern (hier vor allem Müttern) die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Die Gegenposition hierzu – vertreten von Parteikollegen der Ministerin sowie kirchlichen Würdenträgern – befürchtet durch eine solche Erhöhung die Schwächung von Ehe und Familie.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, wie familienpolitische Maßnahmen auf die Entscheidung, eine Familie zu gründen, wirken. Sie nutzt dafür einen institutionenökonomischen Ansatz. Es zeigt sich, dass eine Familienpolitik, die Ehe *und* Familie stärkt, nicht zu installieren ist, weil sich die beiden Ziele widersprechen. Die Analyse geht in zwei Schritten vor: Sie erläutert zunächst, wie die Entstehung von Institutionen wie Ehe und Familie grundsätzlich zu erklären ist. Hierzu existiert bereits

eine umfangreiche Literatur, die im Folgenden kurz dargestellt wird. Daran anknüpfend wendet sich die Arbeit der Frage zu, wie sich Menschen an einmal existierende Institutionen anpassen und durch ihr Verhalten einen Wandel des Konzepts der Familie auslösen. Dies geschieht zunächst allgemein und schließlich in Bezug auf die zuvor genannten tagespolitischen Thesen.

2. Familienstrukturen

Bevor geklärt werden kann, welche Anreize Menschen haben, eine Ehe einzugehen oder eine Familie zu gründen, ist eine grundlegende Frage zu beantworten: Was ist eine Ehe? Zunächst ist eine Ehe ein Vertrag – mit einigen Besonderheiten – zwischen Menschen verschiedenen Geschlechts (s. Glendon (1996)), der insbesondere auch die Gründung eines gemeinsamen Haushalts vorsieht. Aber: Warum ist Verschiedengeschlechtlichkeit wichtig und was macht eine solche Gemeinschaft so besonders? Becker (1973, 1991) hat in seiner grundlegenden Arbeit zur Haushalts- und Familienökonomik zunächst gezeigt, dass Menschen dann einen Haushalt gründen sollten, wenn sie gemeinsam Güter und Dienstleistungen herstellen können, die sie am Markt nicht oder nur teuer erwerben könnten. Beispiele für solche Güter sind das Erleben von Gemeinschaft, Geborgenheit, Prestige und vor allem Kinder. Jedoch lassen sich, abgesehen von Kindern, alle genannten Güter in beliebigen – insbesondere gleichgeschlechtlichen – Gemeinschaften produzieren. Kinder sind damit das Element, das die Ehe von anderen Gemeinschaften unterscheidet.

Da die Mutter eines Kindes stets festzustellen ist,³ der Vater jedoch nicht, ist die Ehe ein Weg, um Kindern soziale Väter zuzuordnen.⁴ Für Männer ist damit biologische und soziale Vaterschaft entkoppelt. Für Frauen hingegen sind biologische und soziale Mutterschaft nicht ohne weiteres zu trennen.

Damit befinden sich biologische Eltern eines Kindes in einer unterschiedlichen Ausgangslage, haben aber – zumindest aus biologischer Perspektive – ein gemeinsames Interesse: Ein wohlbehaltenes Aufwachsen des Kindes zu sichern. Die folgenden Ausführungen zeigen, dass die Entwicklung geeigneter Institutionen helfen kann,

³ Die Mutter eines Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat (in Deutschland geregelt durch § 1591, BGB). Hier bilden die US-Bundesstaaten Illinois und Kalifornien weltweit die einzige Ausnahme von dieser Regel. Dort ist auch Leihmutterschaft gesetzlich verankert.

⁴ Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierzu haben sich ausgehend vom Römischen Recht, das feststellt „Mater omnes certa est; pater est, quem nuptiae demonstrant.“ (Die Mutter ist stets sicher; Vater ist, wen die Verheiratung bezeichnet.) im letzten Jahrhundert verändert. In Deutschland gab es bis zum Nichtehechengesetz von 1969 soziale Vaterschaft nur in der Ehe. Heute sieht § 1592, BGB, zwei zusätzliche Möglichkeiten vor: Anerkennung durch den Vater sowie gerichtliche Feststellung.

dieses gemeinsame Interesse zu verfolgen. Denn ohne explizite rechtliche Regelungen hat zwar die Mutter den direkten Zugang zu ihrem Kind (sie hält das Verfügungsrecht),⁵ aber möglicherweise keinen ausreichenden Zugang zu überlebenswichtigen Ressourcen. Neben der Mutter hat – wieder aus biologischer Perspektive – der biologische Vater das größte Interesse, das Überleben des Kindes zu sichern. Dieser könnte auch weitere Ressourcen beisteuern, ist aber nicht sicher zu identifizieren. Die Institution Ehe dient hier als Mechanismus, der die Interessen beider Eltern im Sinne des Kindes verbinden kann: Sie kann zwar keine absolute Sicherheit über biologische Vaterschaft herstellen, ordnet aber jedem Kind auf sozialer Ebene genau einen Vater zu, der dann für die Ressourcenbeschaffung für Mutter und Kind verantwortlich ist. Hier entsteht ein Anreizproblem bezüglich der Verwendung der Ressourcen, das dadurch verursacht wird, dass die Mutter den eigenen Bedarf anders gewichtet als der Vater. Denn der Vater kann nicht sicher sein, dass die Mutter Mittel, die er ihr zum Wohle des Kindes zur Verfügung gestellt hat, auch zum Wohle des Kindes (aus des Vaters Sicht) verwendet. Um dieses abzumildern, muss dem Vater ein Entscheidungsrecht bei der Ressourcenverwendung zugestanden werden. Das ist letztlich nur möglich, wenn die Mutter ihre Verfügungsrechte an ihren Kindern mit dem Vater teilt. Frauen tauschen damit – zumindest soziale – Vaterschaftssicherheit sowie Verfügungsrechte an ihren Kindern gegen Zugang zu Ressourcen (s. dazu ausführlich Posner (1992)).

Diese Definition von Ehe unterstellt aber nicht notwendigerweise eine monogame Beziehung zwischen Mann und Frau. Es ist sowohl denkbar, dass ein Mann mit mehreren Frauen verheiratet ist (Polygynie) und damit als Vater ihrer Kinder gilt, als auch, dass eine Frau mit mehreren Männern verheiratet ist (Polyandrie), die gleichberechtigt als Väter ihrer Kinder gelten.⁶ Eine polygame – insbesondere eine polygyne – Struktur muss dabei nicht unbedingt durch zeitgleiche Ehen entstehen. Auch eine Struktur, in der ein Mann mehrere Ehen nacheinander eingeht, lässt sich als (serielle) Polygynie betrachten.

Die vom deutschen Gesetzgeber als schützenswert betrachtete monogame Ehe ist damit nur eine von vielen Optionen für Frauen und Männer, ihre Fortpflanzung in in-

⁵ In vielen patriarchal strukturierten Gesellschaften haben unverheiratete Mütter diese Rechte nicht; diese liegen dann bei männlichen Verwandten der Frau oder einem anderen Vormund (so etwa in § 1707 der ersten Fassung des BGB von 1900, s. auch Goody (1973)) – dazu ausführlich der Abschnitt „Institutionen“.

⁶ Polygyne Strukturen sind in einigen Ländern Afrikas bis in die Neuzeit erhalten (Jacoby (1995), Kuper (1982)); Polyandrie ist heute kaum noch anzutreffen, war aber etwa in einigen Hochtälern des Himalaya verbreitet (s. dazu Crook und Crook (1988) sowie Goldstein (1974, 1976)).

stitutionelle Rahmenbedingungen einzubetten. Die Entwicklung dieser institutionellen Rahmenbedingungen sowie ihr aktueller Wandel sind abhängig von (ökonomischen) Parametern. Lassen sich monogame, polygyne sowie polyandre Strukturen auf der Basis homogener Präferenzen nur in Abhängigkeit von exogenen Parametern erklären, so ist ein Erklärungsmuster gefunden, das sowohl die Entstehung verschiedener Familienstrukturen erklären kann als auch die Veränderungen in Deutschland in jüngerer Zeit. Hierzu sind zunächst die Zielfunktionen der betrachteten Individuen zu klären.

Das Folgende legt – dem Gedanken der Evolutionstheorie folgend – ein großes Gewicht auf die biologischen Aspekte von Elternschaft: Jedes Individuum maximiert die Anzahl seiner die Kindheit überlebenden und zur Geschlechtsreife gelangenden Nachkommen (die Träger der eigenen Gene sind). Diese Sichtweise wird dem modernen Konzept, das Kinder auch als Konsumgut⁷ betrachtet, sicher nicht gerecht. Die Betrachtung von Kindern als Konsumgut basiert jedoch auf dem (soziologischen) Konzept der Kindheit, das wiederum erst mit der bürgerlichen Familie im 18. und 19. Jahrhundert entstand (vgl. Peuckert (2005)). Für alle bereits davor existierenden Institutionen ist Konsum damit sicher kein Element, das ihre Entwicklung erklären kann. Aber auch für die heutigen Familienformen – mit denen sich diese Arbeit vorrangig befasst – ist die Annahme, dass Individuen die Anzahl ihrer Nachkommen maximieren, aus einer ex-post-Sicht zu rechtfertigen. Denn eine Familienform, die sich bis heute als stabil erwiesen hat, hat einen langen Selektionsprozess überstanden. Sie war damit in dem Sinne erfolgreicher, als diese Institution zu mehr Nachkommen geführt hat als andere. In einem Kontext, der individuelle Entscheidungen modelliert, lässt sich dieser Durchsetzungsprozess am besten durch Maximierung der Kinderzahl darstellen.

Nun sind Menschenkinder – etwa im Vergleich zu anderen Primaten – nach ihrer Geburt für einen langen Zeitraum hilflos. Damit benötigen Kinder für eine lange Zeit Ressourcen, die ihnen von anderen zur Verfügung gestellt werden müssen. Ressourcenbeschaffung ist also eine Investition in den Fortbestand von Genen. Das erwähnte biologische Argument hat damit eine soziale Implikation. Unabhängig von ihren sonstigen Präferenzen in Bezug auf Kinder bevorzugen Individuen die soziale Elternschaft – und damit die Beschaffung von Ressourcen – für ihre biologischen

⁷ Der Konsum bezieht sich hier auf Wohlbefinden aus gemeinsam verbrachter Zeit oder Freude an der Teilhabe an Entwicklung etc.

Kinder (eigenen Gene) gegenüber der sozialen Elternschaft für (biologisch) fremde Kinder (Gene).

Dieses Investitionsargument wirkt sich für beide Geschlechter unterschiedlich aus: Einerseits sind Frauen (im biologischen Sinn: Eizellen) knapp in der Reproduktion; andererseits sind sie zu Beginn des Lebens ihrer Kinder in der Beschaffung von Ressourcen beschränkt.⁸ Damit haben Männer einen Vorteil in der Ressourcenbeschaffung, benötigen jedoch einen wesentlichen Teil ihrer Ressourcen für den Wettbewerb um Frauen. Die vorherrschende Familienstruktur einer Gesellschaft hängt sowohl davon ab, wie viele Ressourcen zur Verfügung stehen als auch vom Ausmaß der Heterogenität der Männer (s. Korn (2000)). Stehen Ressourcen in hinreichendem Umfang zur Verfügung (was „hinreichend“ ist, wird später deutlich) und verfügen die Männer der Population über unterschiedliche Fähigkeiten in der Ressourcenbeschaffung, wird eine polygyne Struktur resultieren. Denn es kann für eine Frau vorteilhafter sein, die zweite oder dritte Ehefrau eines (relativ) erfolgreichen Mannes zu sein als die einzige Ehefrau eines relativ erfolglosen.⁹ Polygyne Strukturen gehen mit ausgefeilten Regelungen des Alltags einher, da die beteiligten Frauen untereinander in Konkurrenz um die Ressourcen des Ehemanns stehen. Daher sind polygyne Familien meist in mehrere eigenständig wirtschaftende Haushalte zerlegt, die aus einer Frau und ihren Kindern bestehen – berühmtestes Beispiel hierfür ist das Viertel der Mätressenhäuser der verbotenen Stadt. Gleichzeitig unterliegen die Ehemänner der Pflicht, allen Frauen in persönlicher wie materieller Hinsicht gerecht zu werden.

Sind die Ressourcenunterschiede zwischen den Männern nicht so groß, dass es besser für eine Frau ist, die zweite Ehefrau des besten Mannes zu sein als die einzige eines schlechten, resultiert zunächst eine monogame Struktur.

Nun ist es denkbar, dass in einer Konstellation, in der sich Männer und Frauen für monogame Ehen entschieden haben, nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um wenigstens das Aufwachsen eines Kindes zu sichern. In diesem Fall ist es sinnvoll, wenn mehrere Männer eine Frau heiraten, da in einer solchen Kombination die Anzahl der Kinder nicht erhöht wird, aber die Ausstattung jedes Kindes mit

⁸ Die Beobachtung, dass für männliche Individuen der Zugang zu Eizellen eine stärkere Beschränkung darstellt, für weibliche Individuen hingegen der Zugang zu Ressourcen, ist als Bateman-Prinzip bekannt (s. dazu Trivers (1972)). Wooders und van den Berg (2001) zeigen, dass es für Frauen in einer evolutionären Sicht sinnvoll sein kann, auf die Fähigkeit, ihre Kinder unabhängig von fremder Unterstützung versorgen zu können, zu verzichten.

⁹ Diese inhärente Neigung zur Polygynie beschäftigt Wissenschaftler verschiedener Disziplinen z.B. Darwin (1871), Becker (1991), Fleagle (1999), Edlund und Korn (2006) bereits seit geraumer Zeit.

Ressourcen. Alle Ehemänner einer polyandrischen Verbindung gelten sozial als Väter der Kinder ihrer Ehefrau. In einer solchen Ehe besteht für die Ehemänner Unsicherheit darüber, ob sie Väter der Kinder ihrer Ehefrau sind. Ähnlich wie in polygynen Strukturen entsteht hier eine Konkurrenz. Hier allerdings um die Frage, ob Investitionen tatsächlich in eigene Gene getätigt werden. Eine Möglichkeit, diese Konkurrenz zu entschärfen, ist die Bruderpolyandrie, d.h. die grundsätzliche Regelung, dass Brüder eine gemeinsame Frau heiraten, da dann alle Ehemänner einer Frau wenigstens mit allen Kindern dieser Frau verwandt sind. Diese Konstruktion mildert die Unsicherheit bezüglich der Investition. Sie wird aber aus männlicher Sicht von einer Struktur mit Sicherheit über die Vaterschaft dominiert. Eine polyandrische Lebensform ist damit nur dort zu erwarten, wo monogame Familien nicht überlebensfähig sind.¹⁰

Die bisherige Argumentation basiert auf der Annahme, dass Männer *gleichzeitig* mit mehreren Frauen verheiratet sein können (und dürfen). Wie wirkt sich jedoch die Neigung zur Polygynie in einem System aus, das Monogamie institutionalisiert hat – wenn sich z.B. die Rahmenbedingungen, die Monogamie bisher nötig gemacht haben, lockern? Für den Übergang von monogamen zu polygynen Strukturen sind zwei Aspekte zu nennen: Die Definition von Ehe, die in diesem Kontext angewandt wird, bezieht sich auf die Zuordnung sozialer Vaterschaft. Sie kann damit auch solche Lebensformen erfassen, die zwar nicht der juristischen Definition von Ehe entsprechen, aber eine soziale Vaterschaft mit entsprechenden Rechten und Pflichten zur Folge haben. In der Vergangenheit stand zumindest adligen Männern (die außerhalb des „normalen“ Rechtssystems standen) mit den so genannten Ehen zur rechten und zur linken Hand (so genannten morganatischen Ehen) und einem ausgedehnten Mätreswesen die Möglichkeit zur Polygynie offen. Im modernen Kontext ist die „nicht-eheliche Lebensgemeinschaft“ zu nennen. Hier ist durchaus zu beobachten, dass Männer gleichzeitig mit verschiedenen Frauen Familien gründen. Dass aus diesen Partnerschaften soziale Vater-Kind-Beziehungen resultieren, ist in Deutschland erst seit 1969 (mit dem so genannten „Nichtehelichengesetz“) möglich. Hier liegt also bereits eine Aufweichung der Institution „Monogamie“ vor, auf die im nächsten Abschnitt eingegangen wird.

¹⁰ Van den Berghe und Barash (1977) verweisen darüber hinaus auf die Möglichkeit, dass Polyandrie auch am unteren Rand einer Gesellschaft entstehen kann, die am oberen Rand polygyn ist, da Polygynie bei ursprünglich ausgeglichenem Geschlechtsverhältnis eine Knappheit von Frauen für die „schlechteren“ Männer induziert. Edlund und Korn (2002) verweisen auf Prostitution als mögliches „Ventil“ in einer solchen Situation.

Darüber hinaus ist auch eine monogame Struktur, die Scheidungen zulässt, als (seriell) polygyn zu betrachten. Siow (1998) erläutert diesen Zusammenhang mit Hilfe eines Modells, in dem Männer länger fertil sind als Frauen (2 Perioden statt einer für Frauen). Zu jedem Zeitpunkt konkurrieren damit „alte“ und „junge“ Männer einer Gesellschaft um die „jungen“ (fertilen) Frauen. Männer, die über mehr Ressourcen verfügen, können dann sowohl als junge wie auch als alte Männer eine Familie haben, während diejenigen, die über wenig Ressourcen verfügen, ohne Familie bleiben.

Zusammenfassend lässt sich damit sagen, dass polygyne Strukturen dann auftreten, wenn einerseits Frauen ihre Familien prinzipiell selbst versorgen können (woran sie aber nicht notwendigerweise interessiert sind, s. Wooders und van den Berg (2001)) und andererseits Männer heterogen sind; monogame Strukturen werden sich dort einstellen, wo entweder die Männer einer Gesellschaft homogen (oder nicht sehr heterogen) oder beide Elternteile notwendig sind, um das Aufwachsen der Kinder der Familie zu sichern. Polyandrie ist nur dort stabil, wo Elternpaare nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stellen können, um für ihre Kinder zu sorgen. Die Regelung, dass der Vater eines Kindes der Ehemann der Mutter ist, führt dazu, dass serielle Polygynie strukturell identisch zur simultanen Polygynie ist. Eine solche Äquivalenz gilt nicht für polyandrische Strukturen: Ist eine Frau nacheinander mit mehreren Männern verheiratet, sind die Kinder aus jeder Ehe eindeutig einem Vater zuzuordnen. Die bisher dargestellten Modelle geben damit keine Erklärung für serielle Polyandrie.

Die bisher genutzten Modelle treffen zwei implizite Annahmen: Zum einen wird unterstellt, dass sich der männliche Beitrag zum Aufwachsen von Kindern grundsätzlich auf die Versorgung mit materiellen Ressourcen beschränkt. Auswirkungen einer persönlichen Beziehung zwischen Eltern und Kind bleiben unberücksichtigt. Diese Unterstellung spiegelt eine bis heute gängige Sicht auf Vaterschaft wider – welche Rolle Väter als Personen für das Aufwachsen ihrer Kinder spielen, ist Gegenstand zahlreicher sozialwissenschaftlicher Untersuchungen, findet sich aber bisher kaum als Thema ökonomischer Analysen. Institutionen wie der „Vatermonat“, der mit dem zum 1.1.2007 in Deutschland eingeführten Elterngeld etabliert wurde (und etwa in Schweden bereits seit über 10 Jahren existiert, s. dazu Ekberg et al. (2005)), zeigen, dass die persönliche Einbeziehung von Vätern zu einem zumindest familienpolitischen Ziel geworden ist.

Zum anderen werden die Parameter der individuellen Entscheidungen als fest gegeben angesehen. Diese Arbeit befasst sich mit der Frage, wie Institutionen – die Teil der exogenen Parameter sind – einerseits auf individuelles Entscheidungsverhalten wirken, andererseits jedoch selbst einem Wandel unterliegen, der durch das Verhalten der Individuen ausgelöst wird. Sie knüpft damit an die beschriebenen Modelle an, beleuchtet aber Aspekte der Modellierung aus einem institutionenökonomischen Blickwinkel neu. Besonderes Augenmerk erhalten dabei zwei Elemente der Modellierung: Einerseits die Frage, wie frei Eheverträge – insbesondere aus weiblicher Sicht – tatsächlich zu schließen sind. Hier sind Regelungen zum Verfügungsrecht an Kindern relevant. Andererseits die Frage, wodurch der Zugang zu Ressourcen für Männer und Frauen bestimmt ist. Hier spielen zunächst technologische Faktoren eine Rolle, die die Möglichkeit zur Ressourcenversorgung für die gesamte Gesellschaft bestimmen. Für die Verteilung zwischen den Geschlechtern sind die Möglichkeiten von Frauen entscheidend: Welchen Zugang haben sie zum Arbeitsmarkt, treten sie dort als eigenständige Akteure auf, gibt es haushaltsexterne Kinderbetreuung, welche Grundversorgung stellt die Gemeinschaft (der Staat) zur Verfügung, etc?

3. Institutionen

Wie zuvor dargestellt sind Institutionen sowohl Rahmenbedingungen als auch Ergebnis individueller Entscheidungen. Diese Verbindung soll nun in Bezug auf die genannten Aspekte von Eheverträgen und weiblicher Erwerbstätigkeit untersucht werden.

Exklusivität:

Da Männer es bevorzugen, soziale Väter ihrer leiblichen Kinder zu sein, folgt unmittelbar, dass sie – unabhängig von der vorherrschenden Familienstruktur – verhindern wollen, dass ihre Ehefrauen Kinder anderer Männer gebären. Dies lässt sich am besten dadurch verhindern, dass Ehemänner exklusiven sexuellen Zugang zu ihren Frauen haben. Nun muss ein jeder Mann diese Exklusivität seiner Ehefrau gegenüber durchsetzen. Diese Durchsetzung wird durch gesellschaftliche Normen, die die sexuelle Freiheit von Frauen beschränken, erleichtert.¹¹ Wie schon Russell (1929, Kapitel III) beschreibt, sind hier besonders drei Faktoren zu nennen: (1) Abschirmen von Ehefrauen von der Außenwelt, um Kontakte mit anderen Männern zu erschwe-

¹¹ Wie die Errichtung solcher sozialer Normen im Sinne politischer Ökonomie zu erklären ist, bedarf einer eigenen Erläuterung, die den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Dazu sei beispielhaft auf Glendon (1996) verwiesen.

ren; mit dieser systematischen Isolierung ist direkt verbunden, Frauen den Zugang zu Bildung sowie Teilhabe am politischen und ökonomischen Geschehen zu verwehren; (2) Etablierung einer Sexualmoral, die weibliche „Tugend“ betont; dazu gehört eine Überhöhung der Jungfräulichkeit sowie die allgemein gepflegte Ansicht, dass Frauen eine natürliche Abscheu gegen jegliche sexuelle Aktivität, Männer jedoch einen nicht zu bremsenden Sexualtrieb hätten; mit dieser Sexualmoral geht einher, dass Aufklärung verboten ist; (3) Diskriminierung unehelicher Kinder; hier geht es vor allem um Sanktionierung unverheirateter Mütter, die offensichtlich gegen die Standards der beiden erstgenannten Punkte verstoßen haben.

Gesetzgebung und soziale Normen haben dieses Frauenbild in Europa von der römischen Gesellschaft an bis in die Neuzeit gestützt.¹² Die Beschränkung von Frauen auf den häuslichen Bereich und die Diskriminierung nichtehelicher Kinder hatte vor allem zwei für die hier betrachtete Frage relevante Folgen: Zum einen musste eine Frau, die ihre Versorgung nicht gefährden wollte, angesichts unsicherer Verhütungsmethoden vorehelichen Sex ablehnen (s. hierzu Akerlof, Yellen und Katz (1996) und Goldin und Katz (2002)). Zum anderen hatte die mangelhafte Bildung von Frauen zur Folge, dass diese in einer arbeitsteiligen Gesellschaft ihre Kinder nicht selbst versorgen konnten. Folgerichtig ist die in europäischen Ländern etablierte Familienform die monogame Ehe. Wenn im Weiteren von der Auflösung bestehender Formen die Rede ist, wird die Monogamie als die durch kodifizierte Normen gestützte Struktur betrachtet werden.

Arbeitsmarkt

Mangelnde Ausbildung ist nur ein Grund, warum Frauen nicht in einem Maß am Arbeitsmarkt teilnehmen, das ihnen eine eigenständige Existenz ermöglicht. Ein weiterer Grund ist, dass der zuvor genannte exklusive Zugang von Männern zu ihren Ehefrauen dadurch überwacht wurde, dass Männer die Kontrolle über aushäusige Aktivitäten ihrer Töchter oder Ehefrauen behielten. Diese Überwachung zeigt sich bereits im römischen Recht, das mit der „Patria Potestas“ dem männlichen Haushaltsvorstand alle Rechte, insbesondere das Recht, Verträge zu schließen, über

¹² Für einen Überblick über die Entwicklung in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den USA s. Glendon (1996). Exklusivität bedeutet(e) hier nicht nur das alleinige Recht auf Zugang; es umfasst vielmehr auch die grundsätzliche vollkommene Verfügbarkeit der Ehefrau für die sexuellen Bedürfnisse ihres Mannes. Dies zeigt z.B. die über Jahrhunderte währende Debatte über Vergewaltigung in der Ehe (s. Freeman (1981)). Großbritannien war 1992 das erste Land, das hier einen Straftatbestand definierte. In Deutschland existiert Vergewaltigung in der Ehe seit 1998 als Straftatbestand.

Haushaltsmitglieder zuwies. Aber auch in moderneren Kodizes wie dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 und dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist eine solche Einschränkung weiblicher Selbstbestimmung noch zu finden. So blieb in Deutschland bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts das Recht, Arbeitsverträge für eine Frau zu schließen, beim Vater oder Ehemann.¹³

Damit war Frauen keine eigenständige Versorgung möglich. Gemäß der Argumentation aus Abschnitt 2 ist diese Einschränkung ein Stabilisator für eine monogame Familienstruktur.

Warum aber haben Männer diese Verfügungsrechte aufgegeben und wie ist die steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen im letzten Jahrhundert zu erklären? Offensichtlich ist der Aspekt der Vaterschaftsunsicherheit nur ein Bestimmungsfaktor für individuelle wie gesellschaftliche Präferenzen gegenüber der Bildung und Erwerbstätigkeit von Frauen. Und ebenso offensichtlich haben Einzelne durch ihren Einsatz (etwa im Kampf um den Hochschulzugang für Frauen oder das Recht von Eltern auf Betreuungszeiten für ihre Kinder) Institutionen und Präferenzen verändert.

Ohne die Bedeutung dieser Phänomene zu schmälern soll hier jedoch ein Ansatz ins Zentrum der Darstellung gerückt werden, der von Fernández, Fogli und Olivetti (2002) verfolgt wird. Die Autorinnen haben Kriege als beschleunigend für die Erwerbstätigkeit von Frauen identifiziert. Ihr Argument ist das folgende: Auch wenn Männer die Macht zur Regelgestaltung haben, sind Frauen nicht ohne Einfluss – unter anderem, da sie ihre Söhne erziehen und somit deren Präferenzen beeinflussen. Frauen haben damit indirekt Einfluss auf die Rahmenbedingungen, die für ihre Töchter gelten. Die Autorinnen zeigen, dass dies insbesondere für die Haltung von Männern zur Berufstätigkeit von Frauen gilt. Sie konnten nachweisen, dass Männer mit berufstätigen Müttern eher Ehefrauen haben, die berufstätig sind. Kriege, insbesondere die beiden Weltkriege mit ihren hohen Mobilisierungsraten, haben dazu geführt, dass Frauen Arbeiten übernehmen mussten, die sonst Männern vorbehalten waren. Kriege „produzieren“ damit Männer mit berufstätigen Müttern und in der Folge einen exogenen Schock für die Präferenzen der nächsten Generation. Die beiden Weltkriege haben – mit einer gewissen Zeitverzögerung – zu deutlichen Veränderun-

¹³ Obwohl mit dem Grundgesetz von 1949 die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in der Verfassung verankert war, wurde erst mit einer Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1958 der Haushaltsvorstand abgeschafft, der alle Vertragsbeziehungen zu regeln hatte. Arbeitsverträge für Frauen vom Vater oder Ehemann unterzeichnen zu lassen, blieb bis in die 1970er Jahre ein übliches Vorgehen von Arbeitgebern.

gen von Arbeitsmarktinstitutionen geführt, die eine strukturelle Ausweitung der Erwerbsbeteiligung von Frauen zur Folge hatten. Insbesondere in Deutschland ist dieser Effekt nach dem zweiten Weltkrieg dadurch verstärkt worden, dass das Wirtschaftswunder mit seinen enormen Wachstumsraten einen großen Bedarf an Arbeitskräften produziert hat. Die stärkere Einbeziehung von Frauen in die Erwerbsbevölkerung konnte hier abhelfen. Dieser Bedarf war sicher hilfreich, die Entwicklung der neuen Normen zu stützen. Damit ist eine Basis für eine eigenständige Versorgung von Frauen geschaffen worden.¹⁴

Diese Begründung reicht jedoch nicht aus, um die in den letzten Jahrzehnten beobachtete Auflösung monogamer Strukturen zu erklären. Denn wenn ein großer Anteil von Frauen berufstätig ist, wird Kinderbetreuung außerhalb der Familie zu einem Bedürfnis. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten für nichtmonogame Familienformen von den Regelungen zur sozialen Elternschaft abhängig. Im Weiteren werden daher zwei Aspekte untersucht: Die Entwicklung von Verfügungsrechten von Frauen an ihren Kindern sowie die Entstehung des Sozialstaats (der u. a. öffentliche Einrichtungen zur Kinderbetreuung anbietet) und seine Wirkung auf die Möglichkeiten zur Eigenständigkeit von Frauen.

Verfügungsrechte

Die Definition, dass Mütter durch das Eingehen einer Ehe das Verfügungsrecht an ihren Kindern gegen Ressourcen tauschen, beruht auf der Annahme, dass Frauen dieses Verfügungsrecht besitzen. Ist diese Annahme erfüllt? In einem „natürlichen“ Zustand der Welt ist davon auszugehen, da ein Kind nur seiner Mutter einwandfrei zuzuordnen ist. Aus den Anreizen für Männer, ihren Vorteil im Zugang zu Ressourcen zu verteidigen, folgt aber, dass sie bestrebt sein werden, Normen zu etablieren, die dieses Verfügungsrecht weitgehend beschneiden.

Folgt man dem von Russel beschriebenen Weg, ist eine Möglichkeit zur Umverteilung der Rechte, Frauen die Fähigkeit zur Verantwortung für ein Kind vollkommen abzusprechen und alle Rechte in männliche Hand zu legen. Vertragspartner für das Arrangement einer Ehe, in dem künftige Verfügungsrechte gehandelt werden, wäre dann nicht die Frau selbst sondern ein männlicher Vertreter (meist der Vater).¹⁵ In

¹⁴ Eine ausführlichere Analyse der Beziehung zwischen Arbeitsmarktinstitutionen und Familienformation findet sich in Edlund (2006).

¹⁵ Diese Art, Eheverträge zu schließen, ist in unterschiedlichen Kulturkreisen verschieden ausgeprägt. In Asien etwa sind arrangierte Ehen, die ausschließlich von den Eltern der Brautleute ausgehandelt werden, bis heute üblich. Edlund und Lagerlöf (2006) zeigen die Auswirkung dieser Verschiebung

Deutschland war diese Sicht auf weibliche Fürsorgeunfähigkeit bis ins 20. Jahrhundert Gesetzesgrundlage – noch in der ersten Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches war geregelt, dass uneheliche Mütter nicht Vormund ihrer Kinder sein durften. Erst der Erhalt dieses Rechts hat Frauen eine Wahl zwischen der etablierten und anderen Familienformen gegeben.

Neben den Rechten einer Mutter sind für die Bedeutung der Institution Ehe auch die Rechte und Pflichten relevant, die aus biologischer sowie sozialer Vaterschaft folgen. Für die Frage der Familienformation ist hier einerseits entscheidend, ob ein „Handel“ mit Verfügungsrechten außerhalb einer formalen (monogamen) Ehe möglich ist, und andererseits, ob die eingegangenen Verträge kündbar sind (Wirkung einer Scheidung). Im Gegensatz zu früheren Regelungen, in denen soziale Vaterschaft nur innerhalb einer Ehe möglich war, ist heute auch außereheliche soziale Vaterschaft möglich. Zunächst können heute in den meisten westlichen Ländern auch unverheiratete Väter die Feststellung ihrer biologischen Vaterschaft einfordern (sofern die Mutter nicht zum Zeitpunkt der Geburt mit einem anderen Mann verheiratet war). Diese Feststellung alleine genügt aber nicht, um Rechte oder Pflichten abzuleiten. Denn zumindest für nichteheliche Väter folgt daraus noch kein Verfügungsrecht. Regelungen zu einem gemeinsamen Sorgerecht für nicht verheiratete Eltern, wie sie in Deutschland seit 1997 existieren, ermöglichen jedoch eine eheähnliche Tauschbeziehung außerhalb einer formalen Ehe und damit polygame, insbesondere polygyne Strukturen. Die so entstehende Polygynie wird – Siows Argument folgend – durch die Verpflichtungen, die aus einer Vaterschaft resultieren, beeinflusst. Nur wenn aus sozialer Vaterschaft zeitlich unbegrenzte Versorgungsverpflichtungen folgen, stehen Frauen bei der Ehegattenwahl vor dem von Siow skizzierten Entscheidungsproblem. Wenn – wie etwa im Entwurf der Bundesregierung zum Unterhaltsrecht vom April 2006 vorgesehen – diese Verpflichtungen durch Väter, z.B. durch Gründung einer neuen Familie, einseitig gekündigt werden können, sind Männer keine glaubwürdigen Vertragspartner in der Ressourcenbeschaffung. Das Entscheidungsverhalten von Frauen wird dann in stärkerem Maß von eigenen Versorgungsmöglichkeiten abhängen.

der Vertragsgewalt auf die Verteilung von Renten zwischen Männern und Frauen sowie zwischen den Generationen. In Europa ist das „gegenseitige Einverständnis“ der Eheleute Basis für eine Eheschließung. Dass aber auch in Europa, insbesondere dort, wo Familienbesitz und damit Investitionen zu schützen sind, Eltern versucht haben, auf den Vertragsschluss Einfluss zu nehmen, zeigt Glendon (1996).

Mit der Erwähnung des Unterhaltsrechts ist bereits der Sozialstaat in die Analyse von familienrelevanten Institutionen eingeführt worden. Zum Abschluss der Institutionenbetrachtungen sollen nun Wirkungen des staatlichen Eingriffs auf die Fähigkeiten von Frauen zur Versorgung ihrer Kinder diskutiert werden.

Soziale Grundsicherung

Die bisher beschriebene Entwicklung von Institutionen skizziert folgenden Pfad: Zunächst weitet sich die Erwerbsbeteiligung von Frauen aus; das führt dazu, dass Frauen (und Männer) andere als monogame Familienstrukturen in Erwägung ziehen, was wiederum eine andere Strukturierung von Verfügungsrechten an Kindern als in einer „reinen“ Monogamie erfordert.¹⁶ Eine Auflösung einer rein monogamen Ordnung wird damit zunächst zu einem Anwachsen der Gruppe unverheirateter Mütter führen, die – in Ermangelung passender Institutionen – im Schnitt über eine schlechtere materielle Versorgung verfügen als „klassische“ Familien. Ein Gemeinwesen, das sich um einen Ausgleich der Möglichkeiten aller seiner Angehörigen bemüht (mithin ein Sozialstaat), muss sich in der Folge um eine Versorgung dieser Gruppe bemühen.

Da eine monogame Familienstruktur dann gefährdet ist, wenn Frauen ihre Kinder weitgehend alleine versorgen können, hat eine solche Versorgung ihrerseits Auswirkungen auf die Gesellschaftsstruktur. Denn mit einer sozialen Sicherung, die auch Alleinerziehende mit ihren Kindern unterstützt, sind Frauen auch ohne die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit von direkter männlicher Unterstützung unabhängig. Schon dieser Aspekt des Sozialstaats genügt also, um einen Vater, der nur (und möglicherweise wenig) materielle Ressourcen zur Verfügung stellt, zu verdrängen. Dieses Argument gilt für jede Form von Förderung von Kindern, die vom Familienstand der Eltern unabhängig ist – etwa Kindergeld bzw. -freibeträge, öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungen (bei denen mittlerweile keine Unabhängigkeit vom Familienstand der Eltern gilt; vielmehr werden Alleinerziehende bevorzugt gefördert) sowie Bildungsförderung.¹⁷

¹⁶ Diese vereinfachende Sicht auf die Veränderung von familienrelevanten Institutionen wird zumindest im Kern durch die zeitliche Abfolge von Gesetzesänderungen in Deutschland belegt. Dabei ist klar, dass sich beide Arten von Veränderungen (weibliche Erwerbsbeteiligung und Familienstrukturen) gegenseitig beeinflussen.

¹⁷ Hier stellt sich die Frage, warum eine solche sozialstaatliche Aktivität entstehen kann, wenn alle Beteiligten rational agieren. Denn wenn, wie im Vorangegangenen unterstellt wurde, Männer über die Macht verfügen, Regeln zu erstellen, warum sollten sie Institutionen einführen, die sie verdrängen? Dies ist durch Risikoaversion sowie einem rechtsstaatlichen Prinzip erklärbar: Soziale Grundsicherung (oder öffentliche Bildungseinrichtungen, etc.) ist für das eigene Leben wünschenswert,

Jede solche Förderung erhöht die Opportunitätskosten der Ehe, da sie das Gründen einer Familie und die Versorgung von Kindern von der Stabilität der Partnerschaft entkoppelt. Das Ausmaß der destabilisierenden Wirkung ist abhängig davon, ob sich die Unterstützung auf die (unverheiratete) Mutter selbst oder auf ihre Kinder auswirkt. Die Richtung des Effekts ist in beiden Fällen gleich. Eine Förderung der Ehe ist damit immer im Widerspruch zur Förderung von Familie (im Sinne von Kindern).

4. Implikationen für die Familienpolitik

Die Analyse lässt sich damit zu folgender Erkenntnis verdichten: Eine Familienpolitik, die sowohl Ehe als auch Familie fördert, ist nicht möglich, da eine Förderung der einen die andere gefährdet. Der deutsche Staat (bzw. seine Regierung) steht damit vor einem Dilemma, denn er soll nach dem Grundgesetz Ehe und Familie gleichrangig schützen. In der Konsequenz dürfen verheiratete Eltern nicht schlechter gestellt werden als unverheiratete, gleichzeitig aber Kinder unverheirateter Eltern nicht schlechter als die verheirateter Eltern. Diese beiden Forderungen gleichzeitig zu erfüllen, ist nun nicht zu leisten, was die zu beobachtenden Schwierigkeiten bei der Gestaltung einer verfassungskonformen Familienpolitik erklärt. Die in der Einleitung angesprochenen Beispiele zum Unterhaltsrecht und zur Bereitstellung von (öffentlich subventionierten) Kinderbetreuungsplätzen haben diese Schwierigkeit bereits angesprochen. Die beiden Problemfelder sollen nun als Beispiel dienen, die bisherige Analyse zu verdeutlichen. Dabei wird insbesondere klar, dass sie nicht getrennt betrachtet werden sollten.

Gemäß gültigem Recht hat eine unverheiratete Mutter (angesichts der hier betrachteten Thematik wird hier auf die geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet) drei Jahre lang – unter Umständen länger – einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater ihres Kindes, eine zunächst verheiratete und dann geschiedene Mutter hingegen mindestens acht Jahre lang. Nach Ablauf der Frist ist von beiden Müttern zu erwarten, dass sie ihren Unterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten. Für die ehemals verheiratete Mutter ist dabei eine langsame Ausweitung der eigenen Berufstätigkeit vorgesehen (umgekehrt also eine schrittweise Absenkung des Unterhalts), während für die unverheiratete Mutter hohe Hürden für einen längeren Unterhaltsanspruch bestehen.

daher ist es sinnvoll, ein solches Konzept einzuführen. Einmal eingeführt, müssen die entsprechenden Institutionen allen zur Verfügung stehen. Denn eine stark diskriminierende Anwendung würde die Struktur der Einrichtung – und damit das Vertrauen in die Verlässlichkeit von Institutionen – untergraben.

Der Unterschied in der Befristung des Unterhaltsanspruchs ergibt sich aus der Forderung, die Ehefrau besser zu stellen als die unverheiratete Mutter. Aber ist eine solche Besserstellung durch diese Regelung gewährleistet? Zunächst stellt die Eheschließung für eine (zukünftige) Mutter für die ersten acht Jahre nach der Geburt eines Kindes einen höheren Zahlungsanspruch sicher. Dies gilt nach aktuellem Recht auch, wenn der Ehemann eine neue Ehe eingeht, da die erste Ehefrau gemeinsam mit den Angehörigen der zweiten Familie im ersten Unterhaltsrang steht (und im Zweifel vor der zweiten Ehefrau). Nach Ablauf der acht Jahre sinkt der Zahlungsanspruch die ehemals verheiratete Mutter. Sie ist wie die unverheiratete Mutter auf Einnahmen aus einer dann – wenn auch noch nicht ganztägig – aufzunehmenden Erwerbstätigkeit angewiesen.

An dieser Stelle ist fraglich, ob sich eine Ehefrau in der Erwartung besser stellt als eine unverheiratete Mutter. Denn das am Arbeitsmarkt erzielbare Einkommen ist von der Erwerbsbiographie abhängig. Lange Pausen in der Erwerbstätigkeit senken die Wahrscheinlichkeit eine Beschäftigung zu finden sowie den erwarteten Lohn bei Beschäftigung erheblich. Um erwerbstätig zu sein, sind Eltern auf ein (qualitativ akzeptables) Kinderbetreuungsangebot angewiesen. Das öffentlich subventionierte Angebot in diesem Bereich ist bekanntlich knapp. Zwar besteht seit 1996 ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz (SGB VIII, §24), die Betonung liegt hier aber auf *Kindergarten* in Abgrenzung zu etwa einer *Kindertagesstätte*. Ersterer umfasst nämlich eine Betreuungszeit von etwa 8.00-12.00 Uhr, erlaubt damit also nicht einmal eine halbtägige Beschäftigung, während letztere ein Ganztagesangebot beinhaltet. Eine Versorgung mit Ganztagesplätzen, die für eine Erwerbstätigkeit in größerem Umfang nötig wäre, ist nicht verpflichtend. Auf ihre Einrichtung hat der Träger laut Gesetz nur „hinzuwirken“. Damit ist eine Knappheit in diesem Bereich vorprogrammiert. Das Gesetz regelt seit 2005, dass erwerbstätige oder arbeitssuchende Eltern bei der Zuteilung dieser Plätze zu bevorzugen sind. Zumeist ist die Knappheit aber so ausgeprägt, dass nicht einmal genügend Plätze für alle erwerbstätigen Eltern zur Verfügung stehen.

In dieser Situation ist die allgemein etablierte Regel, Alleinerziehenden vor in Ausbildung befindlichen oder berufstätigen Elternpaaren vorrangig Plätze zu gewähren. Kurzfristig ist das zur Begründung vorgebrachte Argument durchaus nachzuvollziehen: Alleinerziehende können nicht auf das Einkommen eines Partners zurückgreifen und sind damit ohne Betreuungsplätze auf Sozialleistungen des Staates angewiesen.

Vor dem Hintergrund der hier vorgebrachten Argumentation zeigt sich aber die langfristige Problematik einer solchen Konstruktion. Denn einmal abgesehen von der fragwürdigen Unterstellung, dass es Ehefrauen zuzumuten ist, unfreiwillig (!) von den Einkünften ihres Mannes abhängig zu sein,¹⁸ hat dieses Vorgehen erhebliche Konsequenzen für Ehefrauen, die zu einem späteren Zeitpunkt von ihrem jetzigen Ehegatten getrennt sein werden (dann jedoch haben sie einen Anspruch auf Kinderbetreuung als Alleinerziehende). Denn für diese Frauen bedeutet die Bevorzugung Alleinerziehender, dass sie auf Erwerbszeiten verzichten müssen, die ihr Arbeitseinkommen zu einem späteren Zeitpunkt (nach dem achten Geburtstag ihres jüngsten Kindes) erhöhen würden.¹⁹ Da das Risiko einer Scheidung beträchtlich ist (die Scheidungsrate für das Jahr 2005 lag bei 52%, wie bereits erwähnt sind bereits fast 35% der 1980 geschlossenen Ehen geschieden (Böttcher (2006))), senkt dieses Vorgehen das erwartete Lebenseinkommen verheirateter Mütter erheblich – möglicherweise unter das erwartete Lebenseinkommen einer unverheirateten Mutter.

Anknüpfend an die institutionenorientierte Argumentation der vorigen Abschnitte lässt sich damit feststellen, dass schon die gültigen Institutionen so gestaltet sind, dass eine Eheschließung insbesondere für hoch qualifizierte Frauen, die durch Pausen in der Erwerbstätigkeit viel Einkommen verlieren, aus materiellen Erwägungen nicht attraktiver ist als die Gründung einer Familie ohne Ehe. Insbesondere zum Aspekt der Vergabe von Betreuungsplätzen ließe sich nun anmerken, dass die Vergleichsentscheidung zur Eheschließung nicht ein Leben als alleinerziehende Mutter sei, sondern vielmehr das Leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (die bei der Vergabe von Betreuungsplätzen nicht bevorzugt behandelt wird). Dem ist zweierlei entgegen zu halten. Es zeichnet sich ab, dass für Frauen, die bis in ihre 30er Jahre keinen (hinreichend attraktiven) Partner gefunden haben, das Gründen einer Ein-Elternfamilie immer attraktiver wird.²⁰ Andererseits verfügen unverheiratete Mütter

¹⁸ Für eine theoriegeleitete Argumentation muss natürlich die Fiktion des Gesetzgebers der so genannten Halbteilung unterstellt werden, die besagt, dass Ehepartner in einer „intakten Durchschnittssee“ auf die Hälfte der Haushaltseinkünfte zurückgreifen können. Dann impliziert die Regelung nur, dass Familien mit zwei Einkünften eher der Verzicht auf einen Teil des Einkommens (entweder durch Verzicht auf Erwerbstätigkeit oder durch private und unsubventionierte Kinderbetreuung) zugemutet werden kann. Prozesse um Taschengeldansprüche von Ehegatten oder ähnliche Beobachtungen legen aber nahe, dass die Halbteilung tatsächlich eine Fiktion ist und dass nicht erwerbstätige Ehefrauen häufig in eine finanzielle Unmündigkeit geraten.

¹⁹ Hinzu kommen noch die aus der Nichterwerbstätigkeit resultierenden Altersrentenkürzungen, die wiederum Ehefrauen treffen, da sie z.B. im Todesfall ihres erwerbstätigen Ehemannes nur einen Anspruch auf 55% von dessen Rentenzahlung haben.

²⁰ Dies schildert „First comes the baby carriage“ (New York Times vom 13. Oktober 2005) eindrücklich. Das dort beschriebene Vorgehen einer Befruchtung durch eine Samenspende steht ledigen

über mehr Möglichkeiten, den Status der Alleinerziehenden vorzutäuschen (allerdings erhalten mittlerweile auch verheiratete Paare den Hinweis, sich zur Anmeldung für eine Kindertageseinrichtung doch einfach auf Zeit zu trennen).

Die zu Beginn erwähnten Pläne greifen in die genannten Institutionen ein. Die von Ministerin von der Leyen geforderte Ausweitung der öffentlich subventionierten Kinderbetreuung hat zwei Effekte: Zum einen erleichtert sie sicher einigen (potentiellen) Eltern die Entscheidung für ein (weiteres) Kind – mit diesem Aspekt von Familienentscheidungen hat sich diese Arbeit allerdings nicht beschäftigt. Zum anderen reduziert sie die Konkurrenz zwischen nicht verheirateten und verheirateten Eltern. Wenn, wie oben unterstellt, die „marginale“ Mutter, die einen Betreuungsplatz benötigt, eine verheiratete Mutter ist, stärkt eine solche Ausweitung die Ehe, da sie die Opportunitätskosten des Verheiratetseins senkt.

Die geplante Änderung des Unterhaltsrechts hat eine Angleichung der institutionellen Rahmenbedingungen für unverheiratete und verheiratete Mütter zur Folge. Sie reduziert die Ansprüche verheirateter Frauen und weitet die Ansprüche unverheirateter Mütter aus. Damit sinkt der Wert des Vertrages „Verfügungsrechte gegen Ressourcen“. Eine Heirat wird für Frauen damit unattraktiver. Ob der gewünschte Effekt, die Kinderzahl in „Zweitehen“ zu erhöhen, erreicht wird, ist darüber hinaus mehr als fraglich. Denn eine Ehefrau – unabhängig davon, ob sie erste oder zweite Ehefrau ist – muss sich fragen, mit welcher Wahrscheinlichkeit sie nacheheliche Ansprüche geltend machen können wird. Mit der neuen Regelung können Männer ihre Zahlungsverpflichtungen durch das Gründen einer weiteren Familie – wichtig ist hier, dass es tatsächlich Kinder aus der neuen Verbindung gibt – einseitig kündigen oder zumindest drastisch reduzieren. Eine Möglichkeit für Frauen, von der nachehelichen Versorgung durch den Partner unabhängig zu sein, wäre, auch mit Kindern berufstätig zu bleiben. Wie zuvor geschildert ist dies aber gerade für Ehefrauen sehr schwierig. Gegeben die heutige Versorgung mit Kinderbetreuungsmöglichkeiten wird damit die Elternschaft zwar für wiederverheiratete Männer attraktiver, aber für alle (potentiellen) Ehefrauen unattraktiver. Eine Frau, die wie gewünscht „eigenverantwortlich“ ist, wird sich mit den neuen Zielkonflikten intensiv auseinandersetzen und möglicherweise nicht zum angestrebten Ergebnis kommen.

Abschließend sei angemerkt, dass es für die bisher dargestellten theoretischen Überlegungen empirische Evidenz gibt, wenn auch noch nicht in großem Umfang. So hat Björklund (2006) die Auswirkungen von institutionellen Veränderungen auf die Familiengründungsentscheidungen schwedischer Frauen über die letzten fünfzig Jahre untersucht. Er zeigt, dass die Unterstützung von Eltern in Form von Elterngeld, bezahlten Fehlzeiten bei Erkrankungen von Kindern oder einer flächendeckenden Versorgung mit Betreuungsplätzen die Entscheidung zur Gründung einer Familie und zur innerfamiliären Allokation von Ressourcen massiv beeinflusst. Ein ähnliches Ergebnis erzielen Ekberg et al. (2005) in Bezug auf den schwedischen Vatermonat. Die genannten Unterstützungen sind unabhängig vom Familienstand der Eltern, die Unterstützung ist aber größer, wenn beide Elternteile eines Kindes zu „identifizieren“ sind. In Einklang mit der Theorie ist der Anteil unverheiratet zusammen lebender Paare in Schweden deutlich größer als in der Bundesrepublik, wobei in Schweden der Anteil Alleinerziehender europaweit am niedrigsten ist (Europäische Kommission (2000)).

Diese Studien untermauern damit das Anliegen dieser Arbeit. Eine Anwendung des Opportunitätskostenkonzepts auf Institutionen, die Familiengründungsentscheidungen beeinflussen, zeigt: Wenn alternative Familienformen – sei es durch finanzielle oder andere Zuwendungen an Eltern oder Kinder – gefördert werden, steigen die Opportunitätskosten einer monogamen lebenslangen Ehe. Sie wird damit in ihrer Häufigkeit zurückgehen.

Damit ist klar, dass nicht beide Forderungen aus Absatz 2, Artikel 6 des Grundgesetzes gleichzeitig zu erfüllen sind. Wo Familie (mithin Kinder) gefördert werden, geht dies in direkter Folge zu Lasten der „Attraktivität“ der Ehe. Dies impliziert nun nicht, dass die Ehe als Institution nicht schützenswert wäre. Denn sie ist in Bereichen, die unabhängig von Elternschaft sind, wie etwa dem Aufenthaltsrecht oder dem Fürsorge- und Auskunftsrecht im Krankheitsfall eines Ehegatten, nicht durch andere Lebensformen „bedroht“.

Ihre Wichtigkeit als Keimzelle des Gemeinwesens wird sie jedoch nur behalten, wenn ein weiterer Institutionenwechsel eintritt, der allerdings auf der Ebene der sozialen Normen liegt: in der gesellschaftlichen Sicht auf die Aufgaben von Vätern. In der hier vorgenommenen Analyse ist der Wert einer Ehe auf die Versorgung mit materiellen Ressourcen beschränkt. Die Aufgabe der materiellen Versorgung übernimmt aber zunehmend der Sozialstaat. In einer solchen Welt ist damit wenig Raum für Väter

und in der Folge für stabile Paarbeziehungen. Die Einsicht in die Wichtigkeit beider Eltern für die Entwicklung von Kindern könnte dies verändern. Dies ist der Weg, den Ursula von der Leyen am 18.11.2005 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung aufgezeigt hat: „In Deutschland ist eine Veränderung in der Väter- und Männerrolle hin zu einem gleichberechtigten Partner überfällig.“

Literaturverzeichnis

- Akerlof, G., J. Yellen und M. Katz (1996), An Analysis of Out-of-Wedlock Childbearing in the United States, *Quarterly Journal of Economics* 111, 277–317.
- Barash, D. P. und J. E. Lipton (2002), *The Myth of Monogamy*, OWL Books.
- Becker, G. S. (1973), A Theory of Marriage: Part I, *Journal of Political Economy* 81, 813–846.
- Becker, G. S. (1991), *A Treatise on the Family* (enlarged edition). Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Berghe, P. van den und D. P. Barash (1977), Inclusive fitness and human family structure, *American Anthropologist* 79, 809–823.
- Björklund, A. (2006), Does family policy affect fertility? Lessons from Sweden, *Journal of Population Economics* 19, Nr 1, 3-24.
- Böttcher, K. (2006), Scheidung in Ost- und Westdeutschland: Der Einfluss der Frauenerwerbstätigkeit auf die Ehestabilität, MPIDR Working Paper WP 2006-016.
- Crook, J. und S. Crook (1988), Tibetan Poyandry: Problems of adaptation and fitness, in: Betzig, L., Borgerhoff Mulder, M. und Turke, P. (Hg.), *Human reproductive behaviour in a Darwinian perspective*, Cambridge University Press, 97–114.
- Darwin, C. (1871), *The descent of man and selection in relation to sex*. London: Murray.
- Edlund, L. (2006), Marriage: Past, Present, Future?, *CESifo Economic Studies*, 52, no. 4, 621-639.
- Edlund, L. und N.-P. Lagerlöf (2006), Individual vs. Parental Consent in Marriage: Implications for Intra-household Resource Allocation and Growth, forthcoming in *American Economic Review Papers and Proceedings*.
- Edlund, L. und E. Korn (2002), A Theory of Prostitution, *Journal of Political Economy*, 110, 181–214.
- Edlund, L. und E. Korn (2006), From Sex to Gender, mimeo.
- Ekberg, J., R. Eriksson und G. Friebel, Parental Leave: A Policy Evaluation of the Swedish 'Daddy-Month' Reform, IZA Discussion Paper 1617, June 2005.
- Europäische Kommission, Generaldirektion "Beschäftigung und soziale Angelegenheiten" (2000), Beschreibung der sozialen Lage in Europa 2000.
- Fernández, R. und A. Fogli und C. Olivetti (2002) *Marrying your Mom: Preference Transmission and Women's labor and education choices*, NBER Working Paper 9234, CEPR Discussion Paper 3592.
- Fleagle, J. G. (1999), *Primate adaptation and evolution*, 2. Auflage, Academic Press.
- Freeman, M. D. A. (1981), But If You Can't Rape Your Wife, Who(m) Can you Rape?: The Marital Rape Exemption Re-examined, *Family Law Quarterly*, 15, 1–30.

- Glendon, M. A. (1996), *The Transformation of Family Law: State, Law and Family in the United States and Western Europe*. Chicago: University of Chicago Press.
- Goldin, C. and L. F. Katz (2002), The Power of the Pill: Oral Contraceptives and Women's Career and Marriage Decisions, *Journal of Political Economy*, 110, 730–770.
- Goldstein, M. (1974), Tibetan speaking agro-pastoralists of Limi: A cultural ecological overview of high altitude adaptation in the Northwest Himalaya, *Objets et Mondes* 14, 259–268.
- Goldstein, M. (1976), Fraternal polyandry and fertility in a high Himalayan valley in Northwest Nepal, *Human Ecology* 4 (3).
- Goody, J. (1973), Bridewealth and Dowry in Africa and Eurasia, in: J. R. Goody and S. J. Tambiah (eds.), *Bridewealth and Dowry*, Number 7 in Cambridge Papers in Social Anthropology. Cambridge: Cambridge University Press.
- Jacoby, H. G. (1995), The economics of polygyny in Sub-Saharan Africa: Female productivity and the demand for wives in Cote d'Ivoire. *Journal of Political Economy* 103, 938–971.
- Korn, E. (2000), On the formation of family structures, *Public Choice* 105, 357–372.
- Kuper, A. (1982), *Wives for cattle*. London: Routledge, Kegan & Paul.
- Peuckert, R. (2005), *Familienformen im sozialen Wandel*, 6. Auflage, Verlag für Sozialwissenschaften.
- Posner, R. A. (1992), *Sex and Reason*, Harvard University Press.
- Russell, B. (1929), *Marriage and Morals*. London: Routledge.
- Siow, A. (1998), Differential fecundity, markets and gender roles, *Journal of Political Economy* 106, No 2, 334–354.
- Trivers, R. L. (1972), Parental Investment and Sexual Selection, in: Bernard Campbell, ed., *Sexual Selection and the Descent of Man*. Chicago: Aldine de Gruyter, 136–179.
- Wooders, M. und H. van den Berg (2001), The battle of the sexes over the distribution of male surplus, *Economics Bulletin*, 3, 1–9.